

## VERGÜTUNGSREGLEMENT

Diese Gebühren- und Entschädigungsordnung wird den Bestimmungen nach Artikel 14 Ziffer II der Statuten der Sitzung gerecht.

### I. VON DEN ANLEGERN GESCHULDETE KOMMISSIONEN

Der Stiftungsrat legt in Anlehnung an die Bestimmungen nach Artikel 21 des Stiftungsreglements die von den Anlegern zu zahlenden Kommissionssätze fest:

- a) Verwaltungskommission : 0,25% auf das Netto-Anlagevermögen pro Jahr für die Geschäftsführung aber zumindest ein jährlicher Betrag von CHF 300.000,00\*.
- b) Ausgabekommissionen : 0,75% auf den Inventarwert der ausgegebenen Ansprüche\*.
- c) Rücknahmekommissionen : 0,50% auf den Inventarwert der rückgenommenen Ansprüche\*.
- d) Transaktionskommissionen : 0,75% auf den Inventarwert der abgetretenen Ansprüche\*.
- e) Kommission auf den Kauf/Verkauf von Grundstücken: : 0,5 % auf den Selbstkostenpreis der gekauften oder verkauften Objekte\*.
- f) Kommission betreffend Gewährung von Krediten (d.h. einmalige Kommission zur Deckung der Kosten für die Analyse und Einrichtung der von der Stiftung gewährenden Kredite) : In Höhe der tatsächlichen Kosten (vornehmlich die von der Geschäftsführung errichtete Analyse) zur Einrichtung der Kredite\*.

\*Diese Kommission fällt der Geschäftsführung zu (die sich um die Vergütung des Unterbevollmächtigten kümmert).

### II. BEZÜGE DER STIFTUNGSORGANE

#### Artikel 1 Bezüge der Mitglieder des Stiftungsrats

Für jedes Geschäftsjahr wird der Betrag der den Mitgliedern des Stiftungsrats für die Vorbereitung der Ratssitzungen und die Teilnahme an diesen Sitzungen zufallenden Entschädigungen vom Stiftungsrat zu Beginn des Geschäftsjahres festgelegt. Dieser Betrag ist der Anlage 1 zu diesem Vergütungsreglement zu entnehmen.

Der Stiftungsrat legt die Reiseentschädigungen und die übrigen erstattungsfähigen Kosten der Mitglieder des Stiftungsrats mit einer unter Anlage 2 zu diesem Vergütungsreglement beigefügten Spesenordnung fest (die vom Stiftungsrat bedarfsabhängig aktualisiert wird).

Die Art und die Modalitäten der Rückvergütungen und Entschädigungen für von einem Mitglied des Stiftungsrats außerhalb der Sitzungen desselben übernommene spezifische Aufgaben und Aufträge sind Gegenstand einer Vereinbarung mit dem betreffenden Mitglied, die im Vorfeld vom Stiftungsrat zu genehmigen ist.

## **Artikel 2 Vergütung der Depotbank**

Die Vergütung der Depotbank ist der Anlage 3 zu diesem Vergütungsreglement zu entnehmen (die vom Stiftungsrat in Abhängigkeit von den mit der Depotbank geschlossenen Vereinbarungen aktualisiert wird).

### **III. SONSTIGE VON DER STIFTUNG ZU ÜBERNEHMENDE KOSTEN UND AUFWENDUNGEN**

Neben den statutarischen oder kraft Gesetzes vorgesehenen Kosten und Aufwendungen und den mit den Verträgen vorgesehenen Vergütungen, in deren Rahmen die Stiftung in Ausübung ihrer Tätigkeiten als Partei eintritt (Gebäudeverwaltung, Unternehmen, Bauträger etc.), werden die nachstehenden Kosten und Aufwendungen der Stiftung direkt in Rechnung gestellt (und zwischen den unterschiedlichen Anlagegruppen in Anlehnung an die von der Geschäftsführung bzw. vom im Auftrag der Geschäftsführung eintretenden Unterbevollmächtigten festgelegten Grundsätzen aufgeteilt):

- Jährliche Gebühren für die Aufsichtsbehörde;
- Druckerei-, Veröffentlichungs- und Verteilungskosten der Halbjahres- und Jahresberichte;
- Kosten für die Einberufung und die Durchführung der ordentlichen bzw. außerordentlichen Anlegerversammlung;
- Veröffentlichungskosten der Mitteilungen an die Anleger;
- Kosten für die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts auf den elektronischen Informationsplattformen;
- Kauf- und Verkaufskosten der Immobilienobjekte und vornehmlich Notargebühren, Handänderungssteuern, von der Stiftung zu übernehmende Aufwendungen und Steuern sowie Maklerprovisionen, die der Stiftung zufallen;
- Honorare und Kosten der Revisionsstelle;
- Expertenkosten;
- Honorare und Kosten für Steuerberatung mit Bezug auf die Konsolidierung der Steuererklärungen jedes Kantons, in welchem sich Immobilienobjekte befinden, aber maximal CHF 50.000,00 pro Geschäftsjahr;
- Verfahrenskosten und Anwaltshonorare in Verbindung mit der Verteidigung der Rechte der Stiftung und der Einhaltung der Reglemente, denen die Anlagegruppen untergeordnet sind;
- Löhne, soziale Leistungen und sonstige Lohnnebenkosten für die Hausmeister;
- Ggf. in der Folge außerordentlicher Entscheidungen im Interesse der Anleger bzw. der betreffenden Anlagegruppe anfallende Kosten.

\* \* \*

Dieses Vergütungsreglement wurde vom Stiftungsrat am 27. Mai 2013 bestätigt.

Dieses Vergütungsreglement ist eine Übersetzung des Originaldokumentes (das in französischer Sprache verfasst ist). Im Fall von Widersprüchen ist einzig die französische Fassung massgebend.

**Anlage 1**

**Entschädigungen der Mitglieder des Stiftungsrats**

Für das Geschäftsjahr zum 30. September 2014 werden die Entschädigungen der Mitglieder des Stiftungsrats wie folgt festgelegt:

- a) Der Präsident hat Anspruch auf eine pauschale Entschädigung von CHF 25.000,00.
- b) Die übrigen Mitglieder des Stiftungsrats haben jeweils Anspruch auf eine pauschale Entschädigung von CHF 15.000,00.

Endet die Tätigkeit eines Mitglieds im Verlauf seines Mandatszeitraums, wird die Entschädigung im zeitlichen Verhältnis berechnet.

**Spesenordnung**

**Depotbank**